

# Information der Kvhs Goslar für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(Stand 31.08.2021)

## Persönliche Verhaltens- und Hygienemaßnahmen

In Schulgebäuden und anderen von der Kvhs Goslar genutzten Räumlichkeiten befinden sich täglich sehr viele Personen. Um die Infektionsrate möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass die nachstehenden Maßnahmen strikt eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für Teilnehmende, Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, sondern auch für andere Personen, die sich zwingend im Schulgebäude aufhalten müssen.

- Nur kontaktfreie Begrüßungsformen.
- Mehrmals täglich die Hände waschen (mind. 20 Sekunden mit Seife), z. B. nach dem Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Toilettengang. Handdesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körpersekreten.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Berührung von Nase, Augen und Mund vermeiden.
- In die Ellenbeuge husten und niesen.
- Händedesinfektion beim Betreten der schulischen Liegenschaft.
- Ausreichend Abstand einhalten (mind. 1,5 m, bei Bewegungsangeboten 2 m); das Abstandsgebot gilt auf dem gesamten Gelände und in den Räumen und ist auch im Sitzen, einzuhalten.
- Ansammlungen beim Ankommen, Verlassen, vor und nach dem Unterricht und in den Pausen vermeiden.
- Ein Aufenthalt außerhalb des Kursbetriebes ist auf ein Minimum zu beschränken (z. B. notwendige Dozentengespräche).
- Sofern ein Gebäude über mehrere Eingangsbereiche verfügt (auch Nebeneingänge) sind diese zu nutzen.
- Die ausgewiesenen Einbahnstraßenregelungen sind zu befolgen.
- Desgleichen sind die Zutrittsregelungen für die Sanitärräume zu befolgen.
- Regelmäßig per Stoßlüftung bzw. Querlüftung lüften nach dem 20-05-20-Prinzip, durch möglichst vollständig geöffnete Fenster.
- Gebrauchte Taschentücher nicht in Papierkörben entsorgen.
- Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen (z. B. Stiften) ist untersagt.
- Der Austausch von selbst mitgebrachten Lebensmitteln ist ebenso untersagt.

## Mund-Nasen-Bedeckung

Teilnehmende, Dozentinnen und Dozenten und alle anderen Personen, die sich in den von der Kvhs Goslar genutzten Räumen aufhalten, sind zum Tragen einer medizinischen Maske, OP-Maske oder partikel-filtrierende Halbmaske (FFP2-Maske) ohne Ventil verpflichtet. Die Maske darf abgenommen werden, solange TN während einer Veranstaltung im Kursraum einen Sitzplatz einnehmen.

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig (§ 4 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung). Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Masken sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Mit einem medizinischen MNS bzw. FFP2-Masken können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/

Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

## Beschränkungen auf Geimpfte, Genesene und Getestete und Testungen (Corona-Virus SARS-CoV-2) bei gleichzeitigen Schulveranstaltungen und bei entsprechender Inzidenz und Warnstufen

Die aktuelle Landesverordnung schreibt vor, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen gemäß § 3 mindestens die Warnstufe 1 festgestellt ist, der Zutritt zu Sportangeboten in Innenräumen und zu Veranstaltungen mit mehr als 25 Personen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt ist. Das Gleiche gilt, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 mehr als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 die Voraussetzungen des Halbsatzes 1 festzustellen.

Bei Kochkursen gilt in der Kvhs Goslar grundsätzlich die 3G-Regel. Die betroffenen Personen werden von der Kvhs gesondert informiert.

Bei der Kursdurchführung in Schulen, in denen gleichzeitig Schulveranstaltungen stattfinden, kann darüber hinaus die Teilnahme ebenfalls auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt sein. Die betroffenen Personen werden von der Kvhs gesondert informiert, dass für sie die Beschränkung „3G“ gilt.

Wenn ein Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, kann dieser durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Test-verordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt. Dieser Test muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet sein, sein Testungsergebnis ist dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig.

Der Nachweis über eine negative Testung kann erbracht werden, indem die TN vor Kursbeginn eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen, die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

Welche Nachweise müssen Geimpfte und Genesene vorlegen?

Geimpfte müssen einen Nachweis für einen vollständigen Impfschutz vorlegen, in Digital- oder Papierform. Je nach Impfstoff bedarf es ein oder zwei Impfungen für einen vollständigen Schutz. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Zusätzlich darf man keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen. Dazu gehören Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Zugelassen sind in der EU die Impfstoffe der folgenden Hersteller

- BioNTech/Pfizer
- Moderna
- AstraZeneca
- Johnson&Johnson

Genesene benötigen den Nachweis für einen positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Auch hier gilt zusätzlich, dass die Freiheiten nur für Menschen ohne Covid-19-typische Krankheits-Symptome gelten.

Für die Dokumentation liegen vor Ort entsprechende Formulare aus, auf denen das Vorliegen des Genesenen- oder Geimpftstatus oder eines negativen Testergebnisses vor Kursbeginn bestätigt werden muss.

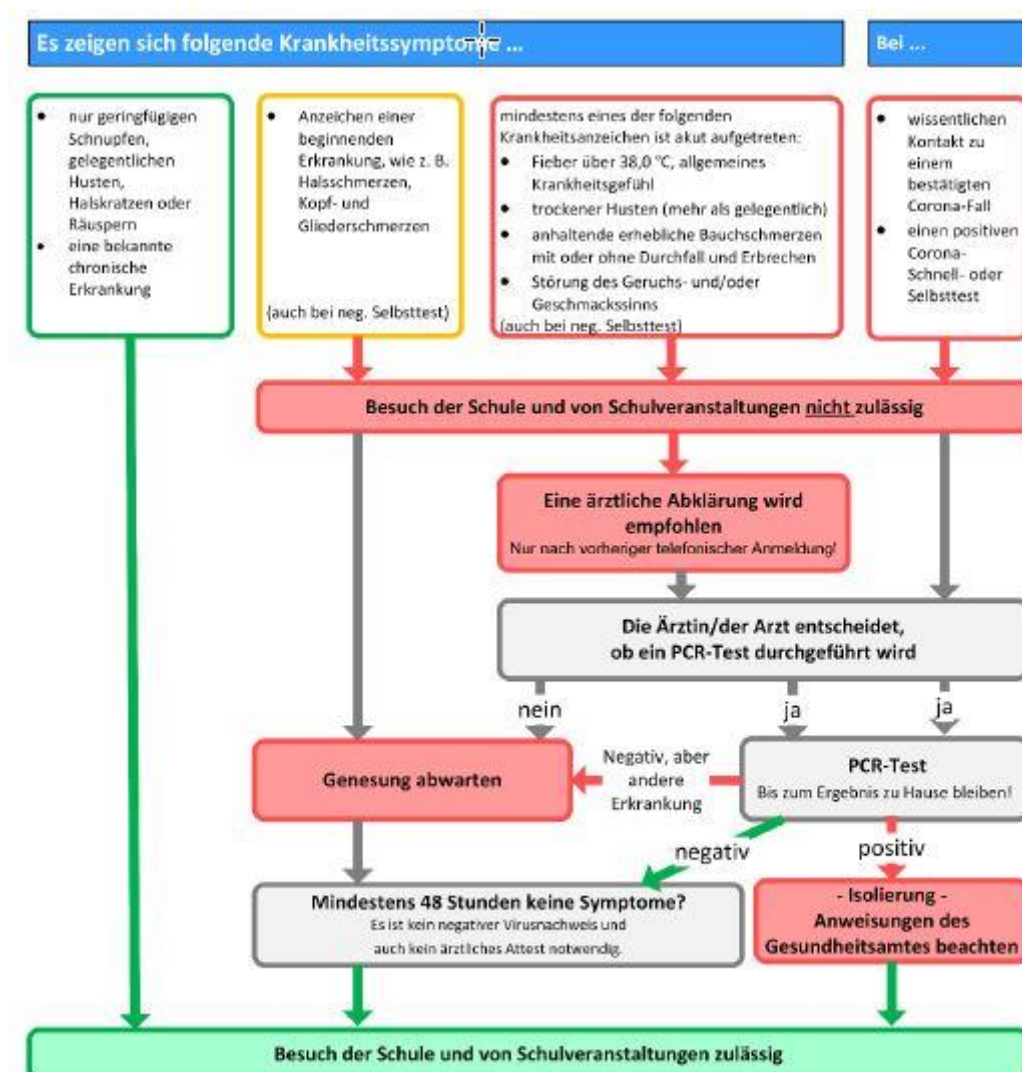
## Datenerhebung und Dokumentation

- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden, Dozentinnen und Dozenten werden mit der Anmeldung bzw. Beauftragung elektronisch erfasst.
- Die Anwesenheit am einzelnen Kurstag wird mittels Anwesenheitsliste vor Ort in Papierform erfasst.
- Sitzordnung/Aufstellung bei Bewegungsangeboten: Die Sitzordnung/Aufstellung der Teilnehmenden wird dokumentiert, deshalb ist es empfehlenswert, eine feste Ordnung einzuhalten.

Die Dokumentation der Daten muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

## Erkrankung und Quarantäne

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die KvhS nicht besuchen oder dort tätig sein.



In folgenden Fällen dürfen das Gelände und die Räume der Kvhs nicht betreten werden und eine Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet zurückkehren, müssen die aktuell geltenden Vorschriften beachten und sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Die in der jeweils aktuellen Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. Mai 2021 beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Kvhs-Leitung mitzuteilen.

Das ausführliche Hygienekonzept der Kvhs Goslar kann auf der Homepage heruntergeladen werden.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinverfügungen des Landkreises Goslar.

Mit Kontrollen ist zu rechnen.

Bei Verstoß ist mit Bußgeld und Kursabbruch zu rechnen.

Individuelle Fragen zum Schulbetrieb während der Coronazeit können unter der Mailadresse [info@vhs-goslar.de](mailto:info@vhs-goslar.de) gestellt werden.

Die vorgenannten Regelungen werden laufend aktualisiert und sind nicht abschließend. Der Schulträger ist sich bewusst, dass die Einhaltung und Umsetzung ein hohes Maß an Disziplin und Engagement aller Beteiligten erfordert. Dennoch erfordert die aktuelle Situation zu unser aller Schutz dieses Vorgehen.